



BRANICKS Group AG

Frankfurt am Main

ISIN: DE000A1X3XX4

WKN: A1X3XX

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 4485a8b2d74df011b54200505696f23c

Wir laden unsere Aktionäre* zu der am **Mittwoch, den 20. August 2025, 10:00 Uhr (MESZ)** (= 8:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)), stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein, die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich im Wege elektronischer Kommunikation über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen. Unabhängig von einer Anmeldung und Ausübung von Teilnahmerechten im Wege der elektronischen Zuschaltung wird die gesamte

* Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einberufung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Hauptversammlung für Aktionäre der BRANICKS Group AG und ihre Bevollmächtigten mit Bild und Ton live über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der oben genannten Internetadresse übertragen. Die Stimmrechtsausübung der ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich über Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können ihre Rechte wie unter Ziffer III. dieser Einberufung im Einzelnen beschrieben ausüben. Wie Aktionäre und ihre Bevollmächtigten Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal erhalten, ist nachfolgend unter Ziffer III. dieser Einberufung im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes (AktG) sind die Geschäftsräume der Gesellschaft, Neue Mainzer Straße 32-36, 60311 Frankfurt am Main. Für die Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur physischen Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der BRANICKS Group AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/> eingesehen werden. Die Unterlagen werden in der Hauptversammlung mündlich erläutert werden. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher keine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend unter Ziffer 3.1 bis 3.6 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen:

3.1 Dr. Angela Geerling (Vorsitzende seit 13. April 2024)

3.2 Prof. Dr. Gerhard Schmidt (Vorsitzender bis 13. April 2024)

3.3 Michael Zahn (stellvertretender Vorsitzender)

3.4 Jürgen Josef Overath (Mitglied seit 22. August 2024)

3.5 Eberhard Vetter

3.6 René Zahnd

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließen zu lassen.

4. Vorlage des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024 zur Erörterung

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Vergütungsbericht über die im Geschäftsjahr 2024 jedem Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG vom Abschlussprüfer formell geprüft und mit einem Prüfungsvermerk versehen. Da die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB die Voraussetzungen des § 120a Abs. 5 AktG erfüllt, wird der Vergütungsbericht der Hauptversammlung nicht zur Beschlussfassung über die Billigung, sondern unter

eigenem Tagesordnungspunkt zur Erörterung vorgelegt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 4 der Tagesordnung ist deshalb nicht erforderlich.

Der nach § 162 AktG erstellte und geprüfte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind von der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

zugänglich.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2025 und das Geschäftsjahr 2026 im Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wird als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 und als Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2025 und des Geschäftsjahres 2026, soweit der verkürzte Abschluss und Zwischenlagebericht vor der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2026 aufgestellt wird (§§ 115 Abs. 5, 117 Wertpapierhandelsgesetz ("WpHG")), bestellt. Ergänzend wird die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Prüfer bestellt, sofern der Vorstand die prüferische Durchsicht etwaiger zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG für das Geschäftsjahr 2025 oder das Geschäftsjahr 2026, soweit diese vor der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2026 aufgestellt werden, beschließt.

Der Wahlvorschlag stützt sich auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm insbesondere keine die

Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüfungsverordnung auferlegt wurde.

Weitere Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 5 sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

zugänglich.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle vier Jahre, über das vom Aufsichtsrat vorgelegte System für die Vergütung der Vorstandsmitglieder zu beschließen. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat zuletzt am 24. März 2021 das vom Aufsichtsrat vorgelegte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder gemäß § 120a Abs. 1 AktG gebilligt.

Der Aufsichtsrat hat das Vorstandsvergütungssystem überprüft und am 9. Juli 2025 unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 87a Abs. 1 AktG eine punktuelle Aktualisierung und Änderung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beschlossen. Die Systematik der Vorstandsvergütung ist unverändert geblieben, einzelne Elemente wurden jedoch präzisiert.

Das am 9. Juli 2025 vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ist von der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

zugänglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Das vom Aufsichtsrat am 9. Juli 2025 beschlossene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wird gebilligt.

7. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und Bestätigung der Regelung in § 10 der Satzung

§ 113 Abs. 1 Satz 2 AktG sieht vor, dass eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden kann. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der BRANICKS Group AG ist in § 10 der Satzung festgesetzt.

Nach § 113 Abs. 3 AktG hat die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist. Die Hauptversammlung hat einen solchen Beschluss zuletzt am 24. März 2021 gefasst, sodass turnusmäßig eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat hat die in § 10 der Satzung festgesetzte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie das von der Hauptversammlung am 24. März 2021 beschlossene System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder überprüft. Die Überprüfung hat keinen strukturellen Änderungsbedarf ergeben; das geltende System hat sich vielmehr bewährt. Die Vergütung soll daher unverändert bleiben. Der Vorstand teilt diese Einschätzung.

Die derzeit gültige Satzung der Gesellschaft mit der Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in § 10 und das von der Hauptversammlung am 24. März 2021 beschlossene System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats sind von der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Das von der Hauptversammlung am 24. März 2021 beschlossene System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in § 10 der Satzung der BRANICKS Group AG werden bestätigt.

8. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 letzter Fall, 101 Abs. 1 AktG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit der Herren Michael Zahn (stellvertretender Vorsitzender), Jürgen Josef Overath und René Zahnd als Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 20. August 2025. Es sind daher Neuwahlen für drei Positionen im Aufsichtsrat erforderlich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Folgende Personen werden als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt:

- 8.1 Herr Michael Zahn, wohnhaft in Berlin, Berufsaufsichtsrat und Mitglied des Aufsichtsrats der BRANICKS Group AG, Frankfurt am Main
- 8.2 Herr Jürgen Josef Overath, wohnhaft in Hennef, Geschäftsführer und Gesellschafter der OIC-HUB GmbH, Hennef
- 8.3 Herr René Zahnd, wohnhaft in Bern, Schweiz, Chief Executive Officer der Swiss Prime Site AG, Zug, Schweiz

Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtszeit von der Beendigung der Hauptversammlung am 20. August 2025 an bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Die Wahlvorschläge berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung festgelegten Ziele und streben die weitere Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Das Kompetenzprofil und die Zielzusammensetzung des Aufsichtsrats sind in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §289f und § 315d HGB für das Geschäftsjahr 2024 wiedergegeben, die über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/corporate-governance/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung/> abrufbar ist. Die Zuordnung der im Kompetenzprofil des Aufsichtsrats genannten Qualifikationen zu den amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats und der vorgeschlagenen Kandidaten ergibt sich aus der Qualifikationsmatrix, die als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung

im Geschäftsbericht 2024 abgedruckt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/> zugänglich ist.

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass die vorgeschlagenen Kandidaten den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können. Es ist nicht vorgesehen, dass einer der Kandidaten im Falle seiner Wahl durch die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen wird.

Die Lebensläufe der Kandidaten einschließlich der Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG und Angaben gemäß der Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex finden sich nachfolgend in Abschnitt II. dieser Einberufung. Diese Informationen sind außerdem unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

zugänglich und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

II. Weitere Angaben zu Tagesordnungspunkt 8 – Lebensläufe der Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat einschließlich der Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG und Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex

1. Herr Michael Zahn

Erstmals in den Aufsichtsrat der BRANICKS Group AG gewählt: 2020

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der BRANICKS Group AG seit: 2021

Lebenslauf

Persönliche Angaben

Geburtsjahr: 1963

Nationalität: deutsch

Wohnort: Berlin

Aktuelle Position

Berufsaufsichtsrat und Mitglied des Aufsichtsrats der BRANICKS Group AG, Frankfurt am Main

Beruflicher Werdegang

2023 bis 2025	Hystake GmbH Managing Partner
2008 bis 2021	Deutsche Wohnen SE Vorstandsvorsitzender (CEO)
2014 bis 2021	GSW Immobilien AG Vorstandsvorsitzender
2007 bis 2008	Deutsche Wohnen SE Vorstandsmitglied
1992 bis 2007	GEHAG Gruppe Geschäftsführungspositionen

Ausbildung

- Albert-Ludwig-Universität, Freiburg im Breisgau
Diplom-Volkswirt
- European Business School, Oestrich-Winkel
Corporate Real Estate Manager, Chartered Surveyor

Besondere Qualifikationen im Rahmen des Kompetenzprofils bzw. der Qualifikationsmatrix

- Vertrautheit mit dem Geschäftsfeld Gewerbeimmobilien
- Kenntnisse im Bereich Kapitalmarkt und Finanzierung
- Erfahrung in der Führung eines mittelständischen oder größeren Unternehmens

Mandatsangaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Peach Property Group, Zürich (Verwaltungsratspräsident) (börsennotiert)
- Cofinimmo S.A., Brüssel, Belgien (Independent Director im Board of Directors) (börsennotiert)
- WBV Weisenburger Bau + Verwaltung GmbH (Vorsitzender des Beirats)
- Füchse Berlin Handball GmbH, Berlin (Mitglied des Beirats)

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidat Herr Michael Zahn unterhält keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft, deren Konzernunternehmen, den Organen der Gesellschaft und wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären.

Er ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 des DCGK anzusehen.

2. Herr Jürgen Josef Overath

Erstmals in den Aufsichtsrat der BRANICKS Group AG gewählt: 2024

Lebenslauf

Persönliche Angaben

Geburtsjahr: 1963
Nationalität: deutsch
Wohnort: Hennef

Aktuelle Position

Geschäftsführer und Gesellschafter, OIC-HUB GmbH, Hennef

Beruflicher Werdegang

Seit März 2023	OIC-Hub GmbH, Hennef Geschäftsführer und Gesellschafter, Beratung und Betreuung von Family Offices in Deutschland
2018 – 2020	TLG Immobilien AG, Berlin Vorstand (COO)
2017 – 2018	SSN Development Gruppe, Düsseldorf und Zug, Schweiz Deutschland Chef
2015 – 2017	Freiberufliche Tätigkeit, Betreuung von Family Offices
2007 – 2014	Gründung der „Deutschland Plattform“ DO deutsche Office AG für Gewerbeimmobilien, Köln
2005 – 2007	DIC Asset AG, Frankfurt a.M. Vorstand (COO)
1999 – 2005	Corpus Sireo Immobiliengruppe, Köln Geschäftsführer für den gewerblichen Immobilienbereich (Asset-Management, Akquisition und Desinvestment)
1992 – 1999	Gründung der Overath & Partner GmbH, Hennef Konzeption, Vermietung und Entwicklung von bundesweiten Fachmarkt- und Shoppingzentren, Bau von Einzel- und Doppelhäusern
1990 – 1992	Gemini Area Gruppe, Hennef Partner

Ausbildung

- Ausbildung zum Mechaniker
- Ausbildung zum Bürokaufmann
- Berufsbegleitendes Studium zum Betriebswirt (IHK) in Köln

Besondere Qualifikationen im Rahmen des Kompetenzprofils bzw. der Qualifikationsmatrix

- Vertrautheit mit den Geschäftsfeldern Gewerbeimmobilien und Asset- und Propertymanagement
- Kenntnisse in der Führung eines mittelständischen oder größeren Unternehmens

Mandatsangaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidat Herr Jürgen Josef Overath unterhält keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft, deren Konzernunternehmen, den Organen der Gesellschaft und wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären.

Er ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 des DCGK anzusehen. Es wird aus Transparenzgründen darauf hingewiesen, dass Herr Overath zwischen 2005 und 2007 Mitglied des Vorstands (COO) der Gesellschaft war.

3. Herr René Zahnd

Erstmals in den Aufsichtsrat der BRANICKS Group AG gewählt: 2020

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Lebenslauf

Persönliche Angaben

Geburtsjahr: 1966
Nationalität: Schweiz
Wohnort: Bern, Schweiz

Aktuelle Position

Chief Executive Officer der Swiss Prime Site AG (kотиert)

Beruflicher Werdegang

Seit 1. Januar 2016	Chief Executive Officer Swiss Prime Site AG (kотиert)
2014 – 2015	Leiter Geschäftsbereich Modernisation & Development und Mitglied des Group Executive Boards der Implenia AG
2013 – 2014	Leiter Geschäftsbereich Buildings und Mitglied des Group Executive Boards der Implenia AG
2010 – 2013	Leiter Konzernbereich Real Estate und Mitglied der Konzernleitung der Implenia AG
2009 – 2010	Leiter Projektentwicklung Implenia Development AG und Mitglied der Geschäftsleitung der Implenia Real Estate
2007 - 2009	Direktor Projektentwicklung und Mitglied der Geschäftsleitung der Marazzi GU AG
2004 - 2006	Direktor Projektentwicklung der Losinger Construction AG (mit diversen VR-Mandaten)
1998 – 2004	Leiter Rechtsdienst der Losinger Construction AG (Aufbau und Leitung eines Rechtsdienstes für die gesamte Schweiz mit Schwergewicht Projektentwicklungsphase)
1996 – 1998	Co-Leiter Rechtsdienst der BEKB bzw. Dezenium AG (Schwergewicht: Sachenrecht, Verwertung von Immobilien)
1994 – 1996	Rechtsanwalt Bratschi Emch & Partner Rechtsanwälte in Bern und Zürich (Schwergewicht: öffentliches und privates Baurecht sowie Gesellschaftsrecht)

Ausbildung
Rechtsanwalt

Besondere Qualifikationen im Rahmen des Kompetenzprofils bzw. der Qualifikationsmatrix

- Vertrautheit mit den Geschäftsfeldern Gewerbeimmobilien und Funds/Asset- und Propertymanagement
- Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung
- Kenntnisse im Bereich Nachhaltigkeit
- Erfahrung in der Führung eines mittelständischen oder größeren Unternehmens

Mandatsangaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Jelmoli AG, Zürich, Schweiz: Präsident des Verwaltungsrats*
- Swiss Prime Site Finance AG, Zug, Schweiz: Präsident des Verwaltungsrats*
- Swiss Prime Site Immobilien AG, Zürich, Schweiz: Präsident des Verwaltungsrats*
- Swiss Prime Site Management AG, Zug, Schweiz: Präsident des Verwaltungsrats*
- Zimmermann Vins SA, Carouge, Schweiz: Präsident des Verwaltungsrats*

* Gruppengesellschaften von Swiss Prime Site, nicht kotiert

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidat Herr René Zahnd unterhält keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft, deren Konzernunternehmen, den Organen der Gesellschaft und wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären.

Er ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 des DCGK anzusehen.

III. Weitere Angaben zur Einberufung und Hinweise

Sämtliche Zeitangaben im Abschnitt „Weitere Angaben zur Einberufung und Hinweise“ sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis $UTC = MESZ$ minus zwei Stunden. Die vorgesehene Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 6 hat empfehlenden Charakter, die vorgesehenen Abstimmungen zu allen anderen Tagesordnungspunkten haben verbindlichen Charakter im Sinne der Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Die Aktionäre können bei den Abstimmungen mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder (auch durch Verzicht auf eine Stimmabgabe) mit Enthaltung stimmen.

1. Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung

Der Vorstand hat entschieden, die Hauptversammlung gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist daher ausgeschlossen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und die Versammlungsleiterin beabsichtigen, physisch am Ort der Hauptversammlung und sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats im Übrigen beabsichtigen, physisch am Ort der Hauptversammlung oder auf Basis von § 14a Abs. 4 der Satzung im Wege der Bild- und Tonübertragung während der gesamten Dauer an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung am Mittwoch, 20. August 2025, ab 10:00 Uhr (MESZ) in Bild und Ton live über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

verfolgen. Wie Aktionäre und ihre Bevollmächtigten Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal erhalten, ist nachfolgend im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben. Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht ausschließlich über Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie nachstehend näher bestimmt ausüben.

2. Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung

Im Aktienregister eingetragene Aktionäre erhalten mit den persönlichen Einladungsunterlagen die Zugangsdaten zum InvestorPortal. Das InvestorPortal ist unter der Internetadresse

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

erreichbar. Über das InvestorPortal kann die Hauptversammlung elektronisch in voller Länge live in Bild und Ton verfolgt werden.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich nach den nachfolgend genannten Bestimmungen ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, und ihre Bevollmächtigten können sich darüber hinaus über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben. Weder die Live-Übertragung der Hauptversammlung noch die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung ermöglichen allerdings eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG oder eine Stimmrechtsausübung über elektronische Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 30. Juli 2025, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine

Zugangsdaten für das InvestorPortal. Sie können aber über die nachfolgend im Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ genannte Anmeldeadresse die Einladungsunterlagen mit den erforderlichen Zugangsdaten anfordern.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen (Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) sowie sonstige Bevollmächtigte können die gesamte Hauptversammlung über das passwortgeschützte InvestorPortal verfolgen und sich elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten. Bitte beachten Sie, dass bevollmächtigte Dritte eigene Zugangsdaten zum InvestorPortal benötigen. Aktionäre können die Zugangsdaten für den bevollmächtigten Dritten über das InvestorPortal generieren.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung (d.h. zur elektronischen Zuschaltung an der Hauptversammlung) und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 12 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung muss in Textform in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am

Mittwoch, den 13. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang),

auf elektronischem Weg unter Nutzung des von der Gesellschaft unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

angebotenen passwortgeschützten InvestorPortals übermittelt werden

oder

per Post oder E-Mail unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

BRANICKS Group AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung kann der Gesellschaft darüber hinaus bis spätestens **Mittwoch, den 13. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

Die Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals erhalten die Aktionäre wie vorstehend im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

Für die Anmeldung per Post oder per E-Mail kann das mit den persönlichen Einladungsunterlagen zur Hauptversammlung übersandte Anmeldeformular verwendet werden. Ein solches Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/> zum Download zur Verfügung.

4. Freie Verfügbarkeit der Aktien und Umschreibungen im Aktienregister

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sowie für die Anzahl der einem ordnungsgemäß angemeldeten Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigten für die Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass aus arbeitstechnischen Gründen im Zeitraum vom Ablauf des 13. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (sogenanntes Technical Record Date), bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (sogenannter Umschreibestopp). Der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung entspricht deshalb dem Stand am 13. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ).

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können deshalb auch nach erfolgter Anmeldung und trotz des Umschreibestopps über ihre Aktien weiterhin frei verfügen. Jedoch können Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 13. August 2025 bei der Gesellschaft eingehen, ihr Recht zur Verfolgung der gesamten Hauptversammlung in Bild und Ton und Stimmrechte aus diesen Aktien nur dann ausüben, wenn sie sich insoweit von dem noch im Aktienregister eingetragenen Aktionär bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

5. Verfahren für die Stimmabgabe per Briefwahl

Aktionäre haben die Möglichkeit, im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihre Stimmen im Wege der Briefwahl abzugeben, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Briefwahlstimmen, die keiner ordnungsgemäßen Anmeldung zugeordnet werden können, sind gegenstandslos.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation. Für die Übermittlung elektronischer Briefwahlstimmen bzw. für deren Widerruf oder Änderung bietet die Gesellschaft das passwortgeschützte InvestorPortal auf der Website der Gesellschaft unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

an, über das das Stimmrecht per elektronischer Briefwahl auch noch am Tag der Hauptversammlung (20. August 2025) bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung (wobei dieser Zeitpunkt durch die Versammlungsleiterin in der Bild- und Tonübertragung angekündigt und festgelegt werden wird) ausgeübt werden kann.

Für eine schriftliche Briefwahl kann das zusammen mit den persönlichen Einladungsunterlagen übersandte Formular verwendet werden. Ein Formular für die schriftliche Briefwahl steht außerdem auf der Website der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung->

2025/ zur Verfügung. Die Stimmabgabe im Wege der schriftlichen Briefwahl ohne Nutzung des InvestorPortals muss der Gesellschaft unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen spätestens bis Dienstag, den 19. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang), per Post oder per E-Mail wie folgt übermittelt werden:

BRANICKS Group AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Auch bevollmächtigte Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen (Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) oder sonstige Bevollmächtigte können sich der Briefwahl bedienen.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl, deren Änderung oder Widerruf kann der Gesellschaft darüber hinaus bis Dienstag, den 19. August 2025, um 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang) auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

Die Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals erhalten die Aktionäre wie vorstehend im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

6. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

a) Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Aktionäre haben außerdem die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in dem nachfolgend beschriebenen Rahmen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung ausüben zu lassen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen nach den vorstehenden Bestimmungen im Aktienregister eingetragen sein und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen nur für die Stimmrechtsausübung zur Verfügung und üben das Stimmrecht im Fall

ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Aufträge zu Redebeiträgen und Auskunftsverlangen, zum Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen, zu Verlangen der Aufnahme von Fragen in die Niederschrift sowie zum Einlegen von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht entgegen. Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird mit den Einladungsunterlagen zur Hauptversammlung übersandt. Ein solches Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/> zum Download zur Verfügung. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft in Textform übermittelt werden.

Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung auch über das passwortgeschützte InvestorPortal unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

auch noch am Tag der Hauptversammlung (20. August 2025) bis zu dem von der Versammlungsleiterin im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt (wobei dieser Zeitpunkt durch die Versammlungsleiterin in der Bild- und Tonübertragung angekündigt und festgelegt werden wird) möglich. Die Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals erhalten die Aktionäre wie vorstehend im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die nicht über das InvestorPortal erteilt werden, müssen der Gesellschaft unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung spätestens bis Dienstag, den 19. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang), per Post oder E-Mail wie folgt übermittelt werden:

BRANICKS Group AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Vollmachten und Weisungen ist bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auf den gleichen Wegen möglich.

Die Erteilung, der Widerruf sowie die Änderung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann der Gesellschaft darüber hinaus bis Dienstag, den 19. August 2025, um 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang) auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

b) Verfahren für die Stimmabgabe durch andere Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und nicht selbst ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung ausüben möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär (der z.B. ein Kreditinstitut sein kann), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind die Eintragung im Aktienregister und eine rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Der Bevollmächtigte kann (anders als die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Der Bevollmächtigte kann seinerseits im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Stimmrecht nur über Briefwahl oder die (Unter-)Bevollmächtigung und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Insoweit gelten die obigen Hinweise entsprechend.

Intermediäre (wie etwa Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform. Für die Bevollmächtigung einer Aktionärsvereinigung, eines Kreditinstituts oder sonstiger von § 135 AktG erfasster Intermediäre oder einer

anderen diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution sowie den Widerruf oder den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gilt das Textformerfordernis nicht und es gelten Besonderheiten. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigen Person oder Institution wegen einer von ihr möglicherweise geforderten Form der Vollmacht sowie über das Verfahren der Vollmachterteilung abzustimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, wird den Aktionären mit den Einladungsunterlagen übersandt. Ein solches Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/> zum Download zur Verfügung. Eine Bevollmächtigung ist außerdem direkt möglich über unser passwortgeschütztes InvestorPortal unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann der Gesellschaft per Post oder auf elektronischem Weg per E-Mail an nachstehende Adresse übermittelt werden:

BRANICKS Group AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Vorstehende Übermittlungswege sowie das passwortgeschützte InvestorPortal stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen oder über das InvestorPortal (siehe dazu nachstehend die weiteren Hinweise) unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Wir bitten unsere Aktionäre, Vollmachten, Nachweise der Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten, soweit diese postalisch oder per E-Mail übermittelt werden, bis

Dienstag, den 19. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang),

der Gesellschaft zu übermitteln.

Die Erklärung der Erteilung und der Widerruf der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft sowie der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann der Gesellschaft darüber hinaus bis Dienstag, den 19. August 2025, um 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang), auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

7. Weitere Hinweise zur Stimmrechtsausübung über Briefwahl und Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung steht den Aktionären neben den vorstehend aufgezeigten Wegen per Post und E-Mail bis zum 19. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Zugang), unser InvestorPortal für eine Stimmabgabe per Briefwahl, deren Widerruf und/oder Änderung bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung sowie für eine Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, deren Widerruf und/oder Änderung bis zu dem von der Versammlungsleiterin im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt (wobei diese Zeitpunkte in der Bild- und Tonübertragung durch die Versammlungsleiterin jeweils angekündigt und festgelegt werden) zur Verfügung.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe bzw. Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe bzw. Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Gehen der Gesellschaft für denselben Aktienbestand Briefwahlstimmen oder Erklärungen über die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft fristgerecht auf mehreren der zulässigen Übermittlungswege zu, und ist nicht erkennbar, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Rangfolge

berücksichtigt: 1. über das InvestorPortal, 2. unter Verwendung der SWIFT-Adresse übermittelte Erklärungen, 3. per E-Mail, 4. in Papierform. Gehen der Gesellschaft für denselben Aktienbestand auf demselben Übermittlungsweg fristgerecht sowohl Briefwahlstimmen als auch Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu, haben Briefwahlstimmen Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise unter „Rechte der Aktionäre“ sowie die Hinweise unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>.

8. Rechte der Aktionäre

a) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

Sonntag, den 20. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang),

zugehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu richten:

Vorstand der BRANICKS Group AG
z.Hd. Investor Relations/ Frau Jasmin Dentz
Neue Mainzer Straße 32-36
60311 Frankfurt am Main

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB, das heißt per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des Aktionärs und mit qualifizierter elektronischer Signatur, an:

ir@branicks.com

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden - unverzüglich in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 126 Abs. 1 und Abs. 4, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung nach § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder Abschlussprüfern nach § 127 AktG übersenden. Solche Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

BRANICKS Group AG
Investor Relations
Frau Jasmin Dentz
Neue Mainzer Straße 32-36
60311 Frankfurt am Main
E-Mail: ir@branicks.com

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/> zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer etwaigen Begründung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

Dienstag, den 5. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang),

unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst. Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Sätze gemäß § 127 AktG sinngemäß. Eine Veröffentlichung von Wahlvorschlägen von Aktionären kann außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn der Vorschlag keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen ist und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie sonstige Anträge können darüber hinaus auch während der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts (dazu unter Ziffer III. 8.d)), gestellt werden.

c) Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis

Donnerstag, den 14. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang),

Stellungnahmen im Wege elektronischer Kommunikation zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen. Die Einreichung hat in Textform ausschließlich per E-Mail an

stellungnahme@branicks.com

zu erfolgen. Stellungnahmen dürfen maximal 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen. Die Gesellschaft wird die Stellungnahmen bis spätestens vier Tage vor der Versammlung, also bis zum 15. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs über das passwortgeschützte InvestorPortal für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

zugänglich machen. Mit dem Einreichen der Stellungnahme erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter mit der Zugänglichmachung der Stellungnahme unter Nennung seines Namens einverstanden. Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht, wenn sie mehr als 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen, einen beleidigenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben oder der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der virtuellen Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 130a Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 126 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 AktG).

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorab-Einreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen werden daher in der virtuellen Hauptversammlung nicht beantwortet, es sei denn, sie werden im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung gestellt. Auch in Stellungnahmen enthaltene Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen einzureichen beziehungsweise zu stellen oder zu erklären.

d) Rederecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Versammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird. Ab Beginn der Hauptversammlung können

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten im passwortgeschützten InvestorPortal Redebeiträge anmelden.

Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG sowie alle Arten von Auskunftsverlangen nach § 131 AktG können Bestandteil des Redebeitrags sein.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann die Versammlungsleiterin das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Sie ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festzusetzen.

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten benötigen für die Ausübung des Rederechts ein internetfähiges Endgerät (PC, Laptop, Tablet oder Smartphone), welches über eine Kamera und ein Mikrofon verfügt, auf die jeweils vom Browser aus zugegriffen werden kann sowie eine stabile Internetverbindung. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

e) Auskunftsrecht nach §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Es ist vorgesehen, dass die Versammlungsleiterin festlegen wird, dass das vorgenannte Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, mithin als Bestandteil des Rederechts (dazu unter Ziffer III. 8. d)), ausgeübt werden kann. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

f) Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, § 245 AktG

Die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Vertreter haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Ein solcher Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über das passwortgeschützte InvestorPortal unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>

erklärt werden. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das passwortgeschützte InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das passwortgeschützte InvestorPortal. Für den Online-Zugang wird auf die Hinweise oben im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ verwiesen.

9. Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären sind die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/> zugänglich und werden dort auch während der Hauptversammlung abrufbar sein. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und Abs. 4, § 127, § 130a, § 131 Abs. 1 AktG, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 AktG finden sich ebenfalls unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>.

10. Hinweise für Intermediäre

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter sowie die Stimmabgabe durch Briefwahl können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für die Übermittlung

per SWIFT ist in diesen Fällen eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 83.565.510,00 und ist in 83.565.510 Stammaktien (Stückaktien) eingeteilt, die jeweils ein Stimmrecht vermitteln. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 83.565.510. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 15.949 eigene Aktien, aus denen ihr nach § 71b AktG keine Stimmrechte zustehen.

Frankfurt am Main, im Juli 2025

BRANICKS Group AG
Der Vorstand

Informationen für Aktionäre der BRANICKS Group AG zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Hauptversammlung verarbeitet die BRANICKS Group AG, Neue Mainzer Straße 32-36, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: (0 69) 9 45 48 58-0, E-Mail: info@branicks.com als Verantwortliche Ihre personenbezogenen Daten. Datenschutzbeauftragter der BRANICKS Group AG ist Dr. Christian Borchers, datenschutz süd GmbH, Betreff: „BRANICKS Group AG“, Wörthstraße 15, 97082 Würzburg, Tel.: + 49 931 30 49 76-0, E-Mail: office@datenschutz-sued.de.

Die BRANICKS Group AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung für die Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, der Ermöglichung der Ausübung der Rechte von Aktionären und Aktionärsvertretern, sowie zur Erfüllung weiterer aktienrechtlicher Pflichten. Rechtsgrundlage hierfür ist die jeweils relevante Vorschrift des Aktiengesetzes, insbesondere § 67e AktG und §§ 118 ff. AktG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, sowie zu Ihren Rechten (auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Löschung, Übertragung Ihrer Daten und Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde) finden Sie unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2025/>. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu. Bei sonstigen Fragen können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten unter den oben angegebenen Kontaktdaten wenden.